

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
39. Jahrgang – 27. Juni 2011 – Nr. 17

Auswahlverfahrenssatzung für die Masterstudiengänge Architektur und
Innenarchitektur-Raumkunst an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit
örtlicher Zulassungsbeschränkung
(AVS MA A / MA IA)

vom 27. Juni 2011

**Auswahlverfahrenssatzung für die Masterstudiengänge Architektur
und Innenarchitektur-Raumkunst an der Hochschule Ostwestfalen-
Lippe mit örtlicher Zulassungsbeschränkung
(AVS MA A / MA IA)**

vom 27. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) und des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule OWL vom 19. Mai 2011 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 13), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur - Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur - folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Diese Ordnung regelt das studiengangsspezifische Verfahren zur Auswahl im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Masterstudiengänge Architektur sowie Innenarchitektur-Raumkunst an der Hochschule OWL, Fachbereich Architektur und Innenarchitektur - Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur -, für die nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes NRW und der Vergabeverordnung NRW eine örtliche Zulassungsbeschränkung festgesetzt worden ist.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang erfüllen als in dem betreffenden Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzu-

lassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Architektur sowie den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst werden die Studienplätze im ersten Fachsemester gemäß den §§ 23, 26 in Verbindung mit § 11 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 6. April 2010, entsprechend Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben a) und e) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 und § 4 Abs. 6 Hochschulzugangsgesetz NRW nach dem Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Durchschnittsnote) und dem Ergebnis eines Motivationsgesprächs vergeben.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Masterstudiengang, die die Zugangsvoraussetzungen zum gewünschten Masterstudiengang Architektur bzw. Innenarchitektur Raumkunst an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gemäß den geltenden Masterprüfungsordnungen für diese Studiengänge erfüllen und nicht bereits im Rahmen der Vorabquoten zugelassen werden können, sondern im Rahmen der Quote nach Auswahlverfahren der Hochschule am Zulassungsverfahren teilnehmen müssen, müssen an den Motivationsgesprächen teilnehmen. Die Termine für die Motivationsgespräche werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu den Motivationsgesprächen schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen kann das Motivationsgespräch auch im Rahmen einer Videokonferenz bzw. Videotelefonie durchgeführt werden, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs fest.

(3) Für die Bewertung der Auswahlkriterien werden vom Fachbereichsrat eine Auswahlkommission oder mehrere Auswahlkommissionen für jeden Masterstudiengang eingesetzt. Jede Auswahlkommission besteht aus zwei Professorinnen oder zwei Professoren des Fachbereichs, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Die Bewertung der Auswahlkriterien erfolgt auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas. Die Bewertung jeder Antwort erfolgt gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung sind die Einzelbeurteilungen festzuhalten. Die endgültige Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Als Auswahlkriterien werden die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses und das Ergebnis des Motivationsgesprächs herangezogen. Dabei wird der Bachelorabschluss mit 51%, das Ergebnis des Motivationsgesprächs zu 49% gewichtet.

Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses wird wie folgt in Punkte (w) umgerechnet:

1,0 - 1,3:	100 Punkte
1,4 - 1,6:	80 Punkte
1,7 - 2,0:	60 Punkte
2,1 - 2,3:	40 Punkte
2,4 - 2,7:	20 Punkte
2,8 - 3,0:	0 Punkte

Das Motivationsgespräch dauert ca. 20 Minuten und soll Aufschluss geben über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf. Vor diesem Hintergrund sind die Antworten der Bewerberinnen und Bewerber zu bewerten. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird freigestellt, zur Veranschaulichung z.B. bisherige Studien- oder sonstige Arbeiten in Text- oder Bildform mitzubringen. Im Rahmen des Motivationsgesprächs werden die aus der Anlage ersichtlichen Fragen gestellt. Die Antworten werden nach dem aus der Anlage ersichtlichen Schema bewertet, d.h. entweder mit Punkten (4er- bzw. 12er- Schritte) oder mit Noten, denen bestimmte Punktwerte zugeordnet sind. Maximal können 100 Punkte erreicht werden. Die erreichte Punktzahl geht als Faktor p in die nachfolgende Berechnung ein. Gemäß dem angegebenen Gewichtungsverhältnis von Bachelornote und Ergebnis des Motivationsgesprächs wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Rangzahl nach folgender Formel ermittelt: $(0,51 \times w) + (0,49 \times p)$. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Motivationsgespräch nicht teilnimmt, geht der Anteil des Motivationsgesprächs bei der

Ermittlung der Rangzahl mit der Punktzahl 0 in die Berechnung ein $(0,51 \times w) + (0,49 \times 0)$.

(5) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort des Motivationsgesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Motivationsgesprächs sowie die Begründungen für die vergebenen Punkte ersichtlich sein müssen.

(6) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt. Über Widersprüche entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(7) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Niederschrift über den Ablauf des Verfahrens gewährt. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(8) Die Zulassung zum jeweiligen Studiengang erfolgt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung und ermittelten Rangzahlen durch die Hochschule OWL. Die Studienplätze im jeweiligen Masterstudiengang werden dabei an die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Rangzahlen vergeben. Bei gleicher Rangzahl entscheidet das Los.

§ 3

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/12 angewendet.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Fachbereich Architektur und Innenarchitektur - Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur - vom 15. Juni 2011 ausgefertigt.

Detmold, den 27. Juni 2011

Die Dekanin des Fachbereichs
Architektur und Innenarchitektur-Raumkunst
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof.´in C. Fries

Lemgo, den 27. Juni 2011

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. O. Herrmann

Das Motivationsgespräch dauert ca. 20 Minuten und soll Aufschluss geben über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf. Vor diesem Hintergrund sind die Antworten der Bewerberinnen und Bewerber zu bewerten. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird freigestellt, zur Veranschaulichung z.B. bisherige Studien- oder sonstige Arbeiten in Text- oder Bildform mitzubringen. Im Rahmen des Motivationsgesprächs werden die folgenden Fragen gestellt:

Frage 1

1. Warum möchten Sie den gewünschten Masterstudiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Fachbereich Architektur und Innenarchitektur- Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur, studieren?

Punktzahl
20 16 12 8 4 0

1 2 3 4 5 6
Notenäquivalent

Frage 2

2. Wodurch können Sie Ihre Motivation belegen, das gewünschte Masterstudium aufzunehmen?

Punktzahl
60 48 36 24 12 0

1 2 3 4 5 6
Notenäquivalent

Frage 3

3. Welche Erwartungen haben Sie an den gewünschten Masterstudiengang und den angestrebten Beruf?

Punktzahl
20 16 12 8 4 0

1 2 3 4 5 6
Notenäquivalent